

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 1988

Umpfarrung der Filiale Bad Krozingen-Hausen a. d. M. von Hartheim-Feldkirch nach Bad Krozingen. — Errichtung von Pfarrverbänden. — Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten. — Verordnung über die Vergütung von nebenberuflichem/nebenamtlichem Unterricht/Religionsunterricht. — Termine für die amtliche Schulstatistik für das Fach katholische Religion im Schuljahr 1989/90. — Pastorale Studientage für Vikare 1989. — Satzung der „Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg“ — Berichtigung. — Abrechnung der Heizkosten. — Amtsblatt der Erzdiözese. — Stelle für einen Ruhestandsgeistlichen.

Nr. 168

Umpfarrung der Filiale Bad Krozingen-Hausen a. d. M. von Hartheim- Feldkirch nach Bad Krozingen

Die Filiale Bad Krozingen-Hausen a. d. M. trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. November 1988 von der Pfarrei Hartheim-Feldkirch los und teile sie der Pfarrei Bad Krozingen, St. Alban, zu.

Am Bestand der selbständigen Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hausen a. d. M. ergeben sich durch diese Umpfarrung keine Änderungen.

Freiburg, den 25. Oktober 1988

† Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 169

Ord. 16. 12. 88

Errichtung von Pfarrverbänden

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Oktober 1988 den *Pfarrverband Meßkirch* mit den Pfarreien

St. Peter und Paul Leibertingen,
St. Michael Leibertingen-Kreenheinstetten,
St. Laurentius Leibertingen-Thalheim,
St. Martin Meßkirch,
St. Nikolaus Meßkirch-Dietershofen,
St. Peter und Paul Meßkirch-Heudorf,
St. Johannes der Täufer Meßkirch-Meningen,
St. Peter und Paul Meßkirch-Rohrdorf,
St. Sebastian Sauldorf,
St. Cyriak Sauldorf-Bietingen,
St. Silvester Sauldorf-Boll,
St. Johann Sauldorf-Krumbach und
St. Michael Sauldorf-Rast
errichtet.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. Dezember 1988 den *Pfarrverband Lörrach-Inzlingen* mit den Pfarreien
St. Bonifatius Lörrach,
St. Fridolin Lörrach,
St. Peter Lörrach,
St. Josef Lörrach-Brombach und
St. Peter und Paul Inzlingen
errichtet.

Nr. 170

Verordnung zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten

Zur Regelung der Vergütung der kirchlichen Angestellten im Erzbistum Freiburg wird, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgendes verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 für anwendbar erklärt. Die für den kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Vergütungstarifvertrages und die für den Zeitraum ab 1. Januar 1989 maßgeblichen Vergütungstabellen werden als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1989 in Kraft.

Freiburg, den 13. Dezember 1988

† Oskar Sailer

Erzbischof

Anlage

Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Vom 14. April 1988

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate Januar und Februar 1988

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind
– für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 in der Anlage 1,
– für die Zeit vom 1. Januar 1990 an in der Anlage 1a festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich
– für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 aus der Anlage 2,
– für die Zeit vom 1. Januar 1990 an aus der Anlage 2a.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich
– für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 aus der Anlage 3,
– für die Zeit vom 1. Januar 1990 an aus der Anlage 3a.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind
– für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 in der Anlage 4,
– für die Zeit vom 1. Januar 1990 an in der Anlage 4a festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungsgruppen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich
– für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 aus der Anlage 5,
– für die Zeit vom 1. Januar 1990 an aus der Anlage 5a.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind
– für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 in der Anlage 6,
– für die Zeit vom 1. Januar 1990 an in der Anlage 6a festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach
– den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM
– den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM
– der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM
Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs.3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	Für die Zeit			
	vom 1.1.1989 bis 31.3.1989 DM	vom 1.4.1989 bis 31.12.1989 DM	vom 1.1.1990 bis 31.3.1990 DM	vom 1.4.1990 an DM
X	12,69	13,02	13,24	13,41
IXb	13,37	13,72	13,95	14,13
IXa	13,62	13,98	14,21	14,40
VIII	14,14	14,51	14,76	14,95
VII	15,06	15,45	15,71	15,92
VIa/b	16,04	16,46	16,74	16,96
Vc	17,28	17,74	18,04	18,27
Va/b	18,93	19,42	19,75	20,01
IVb	20,48	21,02	21,38	21,65
IVa	22,25	22,83	23,22	23,52
III	24,18	24,81	25,23	25,56
IIb	25,42	26,09	26,53	26,87
IIa	26,78	27,48	27,94	28,31
Ib	29,24	30,01	30,52	30,91
Ia	31,78	32,61	33,17	33,60
I	34,68	35,58	36,19	36,66

In Vergütungsgruppe	Für die Zeit			
	vom 1.1.1989 bis 31.3.1989 DM	vom 1.4.1989 bis 31.12.1989 DM	vom 1.1.1990 bis 31.3.1990 DM	vom 1.4.1990 an DM
Kr. I	13,82	14,18	14,42	14,61
Kr. II	14,46	14,84	15,09	15,29
Kr. III	15,17	15,57	15,83	16,04
Kr. IV	15,91	16,33	16,61	16,82
Kr. V	16,73	17,17	17,46	17,69
Kr. VI	17,66	18,12	18,43	18,67
Kr. VII	18,99	19,48	19,82	20,07
Kr. VIII	20,12	20,64	21,00	21,27
Kr. IX	21,35	21,90	22,28	22,57
Kr. X	22,66	23,25	23,65	23,95
Kr. XI	24,11	24,73	25,16	25,48
Kr. XII	25,55	26,22	26,66	27,01

§ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(Anwendung entfällt)

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren An-

schluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4134,07	4358,16	4582,33	4806,46	5030,60	5254,76	5478,87	5703,02	5927,15	6151,30	6375,45	6599,58	6823,69		
Ia	3810,50	3984,70	4158,84	4333,00	4507,16	4681,36	4855,57	5029,69	5203,87	5378,03	5552,24	5726,38	5893,38		
Ib	3387,59	3555,02	3722,46	3889,90	4057,33	4224,78	4392,21	4559,66	4727,11	4894,52	5061,96	5229,40	5396,45		
IIa	3002,73	3156,52	3310,36	3464,12	3617,93	3771,74	3925,51	4079,32	4233,12	4386,94	4540,73	4694,44			
IIb	2799,76	2939,94	3080,12	3220,33	3360,54	3500,74	3640,94	3781,14	3921,35	4061,55	4201,74	4263,01			
III	2668,65	2799,76	2930,85	3061,95	3193,07	3324,17	3455,29	3586,38	3717,47	3848,59	3979,73	4110,84	4235,55		
IVa	2419,10	2539,08	2659,04	2778,98	2898,94	3018,91	3138,88	3258,84	3378,82	3498,79	3618,75	3738,73	3857,03		
IVb	2211,88	2307,06	2402,20	2497,37	2592,50	2687,68	2782,83	2878,01	2973,17	3068,31	3163,50	3258,64	3271,31		
Va	1955,81	2031,20	2106,56	2188,02	2271,65	2355,33	2439,01	2522,67	2606,36	2690,02	2773,70	2857,35	2935,08		
Vb	1955,81	2031,20	2106,56	2188,02	2271,65	2355,33	2439,01	2522,67	2606,36	2690,02	2773,70	2857,35	2863,16		
Vc	1848,79	1916,73	1984,76	2056,11	2127,46	2201,83	2280,98	2360,22	2439,37	2518,55	2596,72				
VIa	1750,76	1803,28	1855,75	1908,29	1960,76	2014,83	2069,96	2125,09	2181,20	2242,39	2303,57	2364,78	2425,95	2487,16	2539,64
VIb	1750,76	1803,28	1855,75	1908,29	1960,76	2014,83	2069,96	2125,09	2181,20	2242,39	2303,57	2351,45			
VII	1621,96	1664,59	1707,25	1749,87	1792,54	1835,17	1877,81	1920,47	1963,09	2006,90	2051,70	2084,01			
VIII	1500,45	1539,43	1578,46	1617,44	1656,46	1695,46	1734,48	1773,47	1812,48	1841,46					
IXa	1451,37	1490,16	1528,93	1567,71	1606,47	1645,25	1684,00	1722,79	1761,45						
IXb	1396,97	1432,37	1467,74	1503,11	1538,50	1573,89	1609,28	1644,64	1674,57						
X	1297,18	1332,58	1367,96	1403,33	1438,73	1474,10	1509,49	1544,90	1580,24						

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Gültig vom 1. Januar 1990 an

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4204,35	4432,25	4660,23	4888,17	5116,12	5344,09	5572,01	5799,97	6027,91	6255,87	6483,83	6711,77	6939,69		
Ia	3875,28	4052,44	4229,54	4406,66	4583,78	4760,94	4938,11	5115,19	5292,34	5469,46	5646,63	5823,73	5993,57		
Ib	3445,18	3615,46	3785,74	3956,03	4126,30	4296,60	4466,88	4637,17	4807,47	4977,73	5148,01	5318,30	5488,19		
IIa	3053,78	3210,18	3366,64	3523,01	3679,43	3835,86	3992,24	4148,67	4305,08	4461,52	4617,92	4774,25			
IIb	2847,36	2989,92	3132,48	3275,08	3417,67	3560,25	3702,84	3845,42	3988,01	4130,60	4273,17	4335,48			
III	2714,02	2847,36	2980,67	3114,00	3247,35	3380,68	3514,03	3647,35	3780,67	3914,02	4047,39	4180,72	4307,55		
IVa	2460,22	2582,24	2704,24	2826,22	2948,22	3070,23	3192,24	3314,24	3436,26	3558,27	3680,27	3802,29	3922,60		
IVb	2249,48	2346,28	2443,04	2539,83	2636,57	2733,37	2830,14	2926,94	3023,71	3120,47	3217,28	3314,04	3326,92		
Va	1989,06	2065,73	2142,37	2225,22	2310,27	2395,37	2480,47	2565,56	2650,67	2735,75	2820,85	2905,92	2984,98		
Vb	1989,06	2065,73	2142,37	2225,22	2310,27	2395,37	2480,47	2565,56	2650,67	2735,75	2820,85	2905,92	2911,83		
Vc	1880,22	1949,31	2018,50	2091,06	2163,63	2239,26	2319,76	2400,34	2480,84	2561,37	2640,86				
VIa	1780,52	1833,94	1887,30	1940,73	1994,09	2049,08	2105,15	2161,22	2218,28	2280,51	2342,73	2404,98	2467,19	2529,44	2582,81
VIb	1780,52	1833,94	1887,30	1940,73	1994,09	2049,08	2105,15	2161,22	2218,28	2280,51	2342,73	2391,42			
VII	1649,53	1692,89	1736,27	1779,62	1823,01	1866,37	1909,73	1953,12	1996,46	2041,02	2086,58	2119,44			
VIII	1525,96	1565,60	1605,29	1644,94	1684,62	1724,28	1763,97	1803,62	1843,29	1872,76					
IXa	1476,04	1515,49	1554,92	1594,36	1633,78	1673,22	1712,63	1752,08	1791,39						
IXb	1420,72	1456,72	1492,69	1528,66	1564,65	1600,65	1636,64	1672,60	1703,04						
X	1319,23	1355,23	1391,22	1427,19	1463,19	1499,16	1535,15	1571,16	1607,10						

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	Ib	3218,21	
IIa	2852,59		
IIb	2659,77		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			2211,88
Va/Vb			1955,81
Vc	1719,37	1774,84	1848,79
VIa/VIb	1628,21	1680,73	1750,76
VII	1508,42	1557,08	1621,96
VIII	1395,42	1440,43	1500,45
IXa	1349,77	1393,32	1451,37
IXb	1299,18	1341,09	1396,97
X	1206,38	1245,29	1297,18

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1320,19	1249,35	1182,52		1125,60	1070,72
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1560,22	1476,50	1397,52	1365,62	1330,26	1265,39
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1800,26	1703,66	1612,52	1575,71	1534,91	1460,07

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1990 an

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
Ib	3272,92		
IIa	2901,09		
IIb	2704,99		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IVb			2249,48
Va/Vb			1989,06
Vc	1748,60	1805,01	1880,22
VIa/VIb	1655,88	1709,30	1780,52
VII	1534,06	1583,55	1649,53
VIII	1419,14	1464,92	1525,96
IXa	1372,72	1417,00	1476,04
IXb	1321,27	1363,89	1420,72
X	1226,88	1266,46	1319,23

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1990 an

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1342,63	1270,58	1202,62		1144,74	1088,92
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1586,74	1501,60	1421,28	1388,83	1352,87	1286,90
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1830,86	1732,61	1639,94	1602,50	1561,01	1484,89

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	3163,47	3330,51	3497,54	3609,63	3721,67	3833,76	3945,85	4057,92	4169,95	4275,72
Kr. XI	2928,72	3089,47	3250,14	3357,99	3465,83	3573,69	3681,52	3789,37	3897,21	3996,60
Kr. X	2710,91	2858,93	3006,95	3106,35	3205,74	3305,12	3404,49	3503,89	3603,29	3700,55
Kr. IX	2510,03	2647,47	2784,91	2877,99	2971,02	3064,04	3157,11	3250,14	3343,16	3425,66
Kr. VIII	2323,97	2450,82	2577,70	2664,38	2751,09	2837,81	2924,51	3011,20	3097,87	3171,89
Kr. VII	2152,66	2271,06	2389,51	2467,76	2545,98	2624,21	2702,46	2780,67	2858,93	2937,18
Kr. VI	2011,61	2108,79	2209,75	2283,76	2357,76	2431,78	2505,80	2579,79	2653,81	2719,40
Kr. V	1883,22	1970,30	2061,16	2122,10	2184,35	2252,03	2319,72	2387,38	2455,08	2518,51
Kr. IV	1765,27	1845,11	1924,95	1979,36	2036,39	2093,53	2150,68	2211,88	2275,30	2332,39
Kr. III	1656,44	1728,99	1801,57	1850,55	1899,57	1948,53	1998,29	2049,74	2101,17	2143,06
Kr. II	1556,64	1620,13	1683,64	1727,19	1770,71	1814,25	1857,83	1901,37	1944,91	1983,06
Kr. I	1464,13	1520,36	1576,60	1614,69	1652,78	1690,89	1728,99	1767,08	1805,18	1843,31

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1162,54	1213,42	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1373,91	1434,04	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1585,28	1654,67	1729,52

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis IIb	775,93	922,65	1046,98
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	689,59	836,31	960,64
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	649,58	789,34	913,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,33 DM.
Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse Ic	551,67 DM,
Tarifklasse II	519,66 DM.

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig vom 1. Januar 1990 an

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	3217,25	3387,13	3557,00	3670,99	3784,94	3898,93	4012,93	4126,90	4240,84	4348,41
Kr. XI	2978,51	3141,99	3305,99	3415,08	3524,75	3634,44	3744,11	3853,79	3963,46	4064,54
Kr. X	2757,00	2907,53	3058,07	3159,16	3260,24	3361,31	3462,37	3563,46	3664,55	3763,46
Kr. IX	2552,70	2692,48	2832,25	2926,92	3021,53	3116,13	3210,78	3305,39	3399,99	3483,90
Kr. VIII	2363,48	2492,48	2621,52	2709,67	2797,86	2886,05	2974,23	3062,39	3150,53	3225,81
Kr. VII	2189,26	2309,67	2430,13	2509,71	2589,26	2668,82	2748,40	2827,94	2907,53	2987,11
Kr. VI	2045,81	2144,64	2247,32	2322,58	2397,84	2473,12	2548,40	2623,65	2698,92	2765,63
Kr. V	1915,23	2003,80	2096,20	2158,18	2221,48	2290,31	2359,16	2427,97	2496,82	2561,32
Kr. IV	1795,28	1876,48	1957,67	2013,01	2071,01	2129,12	2187,24	2249,48	2313,98	2372,04
Kr. III	1684,60	1758,38	1832,20	1882,01	1931,86	1981,66	2032,26	2084,59	2136,89	2179,49
Kr. II	1583,10	1647,67	1712,26	1756,55	1800,81	1845,09	1889,41	1933,69	1977,97	2016,77
Kr. I	1489,02	1546,21	1603,40	1642,14	1680,88	1719,64	1758,38	1797,12	1835,87	1874,65

Unterbeilage 5 d
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1990 an

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1182,30	1234,05	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1397,27	1458,42	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1612,23	1682,79	1758,92

Unterbeilage 6 a.
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1990 an

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis IIb	789,12	938,34	1064,78
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	701,31	850,53	976,97
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	660,62	802,76	929,20

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 126,44 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mizuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:

Tarifklasse Ic	561,05 DM,
Tarifklasse II	528,50 DM.

Nr. 171

Verordnung über die Vergütung von nebenberuflichem/nebenamtlichem Unterricht/Religionsunterricht

Zur Regelung der Vergütung für nebenberuflichen/nebenamtlichen Religionsunterricht wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgendes verordnet:

Für die Erteilung von nebenberuflichem/nebenamtlichem Religionsunterricht werden folgende Vergütungssätze festgesetzt:

A) Einzelstundenvergütung	bisher:	ab 1. 8. 1988	ab 1. 1. 1989	ab 1. 1. 1990
1. Absolventen des Theologischen Kurses ohne Rücksicht auf die Schulart, an der sie eingesetzt sind:	DM 24,70	DM 25,30	DM 25,66	DM 26,10
2. Absolventen des Seminars für Gemeindepastoral und Religionspädagogik				
a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen	DM 24,70	DM 25,30	DM 25,66	DM 26,10
b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	DM 29,30	DM 30,01	DM 30,44	DM 31,—
3. Absolventen der Pädagogischen Hochschule:				
a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen	DM 24,70	DM 25,30	DM 25,66	DM 26,10
b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	DM 29,30	DM 30,01	DM 30,44	DM 31,—
4. Universitätsabsolventen (Diplomtheologen):				
a) bei Einsatz an Gymnasien und beruflichen Schulen	DM 34,20	DM 35,03	DM 35,53	DM 36,20
b) bei Einsatz an anderen Schularten	DM 29,30	DM 30,01	DM 30,44	DM 31,—
 B) Jahreswochenstundenvergütung (Monatsvergütung)				
1. Bei einer Einzelstundenvergütung von DM 25,30 bzw. DM 25,66 bzw. DM 26,10 monatl. je Wochenstunde	DM 86,45	DM 88,55	DM 89,81	DM 91,35
2. bei einer Einzelstundenvergütung von DM 30,01 bzw. DM 30,44 bzw. DM 31,— monatl. je Wochenstunde	DM 102,55	DM 105,04	DM 106,54	DM 108,50
3. bei einer Einzelstundenvergütung von DM 35,03 bzw. DM 35,53 bzw. DM 36,20 monatl. je Wochenstunde	DM 119,70	DM 122,61	DM 124,36	DM 126,70

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1988 in Kraft.

Die Verordnung über die Vergütung von nebenberuflichem/nebenamtlichem Religionsunterricht vom 20. Februar 1988 (Amtsblatt S. 251) tritt mit Ablauf des 31. Juli 1988 außer Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 1988

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 172 Ord. 9. 12. 88

Termine für die amtliche Schulstatistik für das Fach katholische Religion im Schuljahr 1989/90

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 17. November 1988 – III/4-9531.0/8 – die Termine für die amtliche Schulstatistik 1989 für allgemeinbildende Schulen wie folgt festgesetzt:

Stichtag: 20. September 1989
Stichwoche: 18. – 23. September 1989

Die Unterrichtsverhältnisse der Stichwoche an den allgem. bildenden Schulen sind Grundlage für die Berechnung der Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Religionslehrer erteilten Unterricht für das ganze Schuljahr, d. h. für Unterricht, der in dieser Woche nicht erteilt wird, erhält die Diözese keinerlei staatliche Ersatzleistungen.

Aus diesem Grunde dürfen in der Zeit vom 18. bis 23. September 1989 keine Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen kirchlich angestellte Religionslehrer und auch Geistliche dem Unterricht fernbleiben müssen.

Nr. 173 Ord. 2. 12. 88

Pastorale Studientage für Vikare 1989

Die Pastoralen Studientage für Vikare finden 1989 an folgenden Terminen statt:

24. – 27. Januar 1989

Thema: Einführung in die Pfarrverwaltung
Ort: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg
Referenten: Mitarbeiter des Erzb. Ordinariates

14. – 16. Februar 1989

Thema: „Du schaffst meinen Schritten weiten Raum“
(Ps 18, 37)
Ort: Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt
Referenten: Sr. Beate Brand SAC, Limburg,
Studentenpfarrer Wolfgang Sauer, Heidelberg

21. – 23. Februar 1989

Thema: Tiefenpsychologische Schriftauslegung –
das Ende der historisch-kritischen Exegese?
Ort: Exerzitienhaus Lindenberg, St. Peter
Referent: P. Guido Kreppold OFM Cap, Dipl.-Psych.,
Augsburg

28. Februar – 2. März 1989

Thema: Jesus - Maria und Martha im Gemeindealltag
Ort: Priesterseminar St. Peter
Referentin: Andrea Schwarz, Supervisorin, Ettenheim

7. – 9. März 1989

Thema: New Age oder Neuer Bund?
Ort: Haus Hochfelden, Sasbach

Referenten: Prof. P. Dr. Medard Kehl SJ., Frankfurt
Dipl.-Theol. Albert Lampe, Freiburg

Die Teilnahme an einem dieser Pastoralen Studientage ist für die Herren der Weihejahrgänge 1985–1988 verpflichtend.

Nr. 174 Ord. 20. 12. 88

Satzung der „Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg“ – Berichtigung

Die Satzung der von der Erzdiözese Freiburg errichteten kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg“ (Amtsblatt 1988/S. 443) wird wie folgt berichtigt:

- 1. § 17 Abs. 3 muß richtig lauten:
 - (3) Das Mitglied nach Abs. 1 d) wird auf Vorschlag der Schul- und Internatsleiterkonferenz aus deren Mitte vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Mitglied nach Abs. 1 e) wird auf die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat gewählt.
- 2. § 18 muß richtig lauten:

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes, darunter mindestens der Direktor der Stiftung oder sein gem. § 17 Abs. 5 bestellter Vertreter, gemeinsam vertreten.

Nr. 175 Ord. 9. 11. 88

Abrechnung der Heizkosten

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser durch geeignete Meßeinrichtungen usw. nicht genau ermittelt und umgelegt werden können, sondern pauschal abgerechnet werden müssen, gelten die nachgenannten Regelungen für landeseigene Dienstwohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

A. Das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg hat durch Verwaltungsvorschrift vom 4. August 1987 – Az. VV 2810-24 – (GABL. 1987 Nr. 29) für die Heizperiode 1987/88 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für die landeseigenen Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Verwendung

von festen Brennstoffen	15,60 DM/qm,
für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind	9,50 DM/qm
je qm Wohnfläche/Jahr.	
- b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 36 · 22. Dezember 1988
der Erzdiozese Freiburg **M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94. Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 36 · 22. Dezember 1988

Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/qm Wohnfläche/Jahr bei Gas und von 200 kWh/qm Wohnfläche/Jahr bei Fernheizung.

B. Gemäß Verwaltungsvorschrift vom 25. August 1988 – AZ. 2810-25 – (GABL. 1988 Nr. 35) wurden für die Heizperiode 1988/89 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für landeseigene Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

a) Bei Verwendung von
festen Brennstoffen 14, 20 DM,
für Wohnungen, die an eine Öl-
heizung angeschlossen sind 8,30 DM
je qm Wohnfläche/Jahr.

b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/qm Wohnfläche/Jahr bei Gas und von 200 kWh/qm Wohnfläche/Jahr bei Fernheizung.

Das Finanzministerium hat sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vorbehalten.

Wenn dagegen entsprechende Meßeinrichtungen vorhanden sind, ist mit den Mietern nach den *tatsächlich* entstandenen, anteiligen Kosten abzurechnen. Wir machen darauf aufmerksam, daß in der Abrechnung jeglicher Hinweis auf Mehrwertsteuer (z. B. „einschl. MWSt“ oder „dazu Mehrwertsteuer . . . DM“) zu unterbleiben hat; andernfalls muß die Mehrwertsteuer an das Finanzamt abgeführt werden, obwohl eine Mehrwertsteuerpflicht des kirchlichen Vermieters in der Regel nicht gegeben ist (Hinweis auf BFH-Urteil vom 18. 5. 1988, BSt Bl. 1988 II 752).

Im einzelnen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 18. 12. 1986, Amtsblatt 1987, S. 6, und vom 20. 12. 1983, Amtsblatt 1984, S. 167.

Nähere Auskunft erteilt die Liegenschaftsverwaltung des Erzb. Ordinariates (Finanzoberinspektor Maier, Tel. 07 61/ 21 88-3 22, und Finanzinspektor Becherer, Tel. 21 88-3 25).

Nr. 17

Ord. 20. 12. 88

Amtsblatt der Erzdiozese

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 1987/88 des Amtsblattes der Erzdiozese Freiburg abgeschlossen. Das Inhaltsverzeichnis wird gegen Ende Januar 1989 als Beilage mit einem Amtsblatt übersandt.

Stelle für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Provinz-Mutterhaus der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, Kloster „Maria Hilf“ in Bühl/Baden, sucht für das ordenseigene Krankenhaus in Ebersteinburg b. Baden-Baden einen Priester im Ruhestand, der bereit ist, die Seelsorge für die Kranken (94 Betten) zu übernehmen.

Anfragen sind an das Provinz-Mutterhaus der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, Kloster „Maria Hilf“, Postfach 1409, 7580 Bühl/Baden, Telefon (0 72 23) 2 10 25, zu richten.

Fürbitten für unser Partnerland Peru

Fürbitten (zur Auswahl) für die Eucharistiefeier oder für Wortgottesdienste:

Gott, unser Vater. Du bist der Ursprung aller Menschen. Miteinander sind wir in diesem Leben unterwegs zu dir. Durch das kostbare Blut deines Sohnes Jesus Christus hast du uns zu deinen Kindern und zu Gliedern eines einzigen Volkes gemacht. In der großen Gemeinschaft der Kirche sind wir unseren Schwestern und Brüdern in Peru in besonderer Weise verbunden. In dieser Verbundenheit rufen wir zu dir:

- Laß die Kirche in unserem Partnerland Peru durch ihre Sorge um das Kommen deines Reiches und durch ihren Einsatz für die Menschen zu einem Zeichen der Hoffnung werden.
- Offenbare dich den Armen und Unterdrückten als den Gott, dem die Not der Menschen zu Herzen geht.
- Laß alle, die leiden, im Blick auf das Leiden, den Tod und die Auferstehung deines Sohnes Kraft, Trost und Zuversicht schöpfen.
- Gib denen, die auf dich ihr Vertrauen setzen, den Mut und die Ausdauer, die täglich notwendigen Schritte auf dich und auf die Menschen hin zu tun.
- Gebiete der sich ausbreitenden Gewalt in unserem Partnerland Einhalt und stärke alle Verantwortlichen in der Überzeugung, daß nur der Weg der Versöhnung und der Gerechtigkeit zu einem dauerhaften Frieden führt.
- Erinnere die Reichen und die Mächtigen an die soziale Verantwortung, die mit Reichtum und mit Macht verbunden ist.
- Bewahre die Arbeitslosen vor Resignation und Verzweiflung.
- Hilf, daß alle sich das Lebensnotwendige durch ihrer Hände Arbeit erwerben können.
- Laß die Kinder und Jugendlichen, die keine Heimat und kein Elternhaus mehr haben, Menschen finden, die ihnen eine Zukunftschance geben.
- Mache die Gemeinden der Glaubenden zum Ort deiner Anwesenheit, wo alle durch gegenseitige Hilfe und durch Ermutigung zum Leben dich als den Gott des Lebens erfahren können.
- Wecke in vielen Männern und Frauen die Bereitschaft, sich als Katechisten in den Dienst der Weitergabe des Glaubens zu stellen.
- Rufe junge Menschen in die engere Nachfolge deines Sohnes, daß sie als Priester oder in einem Leben nach den Räten des Evangeliums in besonderer Weise ihn als den unter uns gegenwärtigen Herrn und Erlöser bezeugen und die Hoffnung auf ihn als den kommenden Richter stärken.
- Gib uns ein offenes Herz für die Gaben, die du uns durch den partnerschaftlichen Austausch mit unseren Schwestern und Brüdern in Peru schenken willst.

— Erneuere unsere Gemeinden durch die Verbundenheit mit unserem Partnerland im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.

Gott, unser Vater. Du bist die Fülle allen Lebens. Wir danken dir, daß du uns durch die Verschiedenheit der Menschen und die Vielfalt der Völker Spuren deiner unergründlichen Fülle sehen läßt. Du vertraust uns deine Gaben an, damit wir sie im Weitergeben zusammen mit unseren Schwestern und Brüdern besitzen. Durch Jesus Christus, deinen Sohn, hast du uns in der Gemeinschaft der Glaubenden zu einer noch größeren Verbundenheit zusammengeführt. Hilf uns zu leben, was wir sind, damit wir mit allen Menschen deine Größe und dein Erbarmen preisen. Darum bitten wir dich durch Christus, unseren Herrn.

Bistums-KODA

Vorlage 17/86

Betreff: Information über die Handhabung des Erlasses über die
Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes
(Amtsblatt 1987, S. 140)

In Abstimmung mit der Bistums-KODA hat das Erzbischöfliche Ordinariat mit Erlaß vom 11.6.1987 zu Fragen anläßlich der Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes - besonders bezüglich eines an den Erziehungsurlaub anschließenden Sonderurlaubes gem. § 50 Abs. 2 BAT - grundsätzlich Stellung genommen. In diesem Erlaß wurde ausgeführt, daß "Sonderurlaub nur dann gewährt werden kann, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse dies gestatten." Den kirchlichen Dienstgebern wurde es daher zur Pflicht gemacht, "jeweils sorgfältig zu prüfen, ob die beantragte Beurlaubung mit den in der Dienststelle oder Einrichtung gegebenen Erfordernissen vereinbar ist. Dies gilt insbesondere bei Mitarbeitern im pastoralen und Erziehungsbereich. Die Möglichkeit einer Beurlaubung ist umfassend unter Einbeziehung aller relevanten Gesichtspunkte zu prüfen. Es ist zu klären, ob für den Beurlaubungszeitraum eine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung steht, ob deren Qualifikation für eine Vertretung des Beurlaubten ausreicht und welche Zeit der Einarbeitung für die Übernahme der Stelle des beurlaubten Mitarbeiters erforderlich ist."

Zwischenzeitlich wurden vom Erzb. Ordinariat eine ganze Reihe von Anträgen der Kirchengemeinden auf Gewährung von Sonderurlaub genehmigt. Es erreichten uns auch verschiedene Anfragen, denen Besorgnisse und Befürchtungen gegenüber einer Beurlaubung von Mitarbeitern der Kirchengemeinden in leitender Stel-

lung (hier insbesondere Leiterinnen von Kindertagesstätten) zugrunde liegen. Bei der Beurlaubung von Kindergartenleiterinnen stellen sich über die bei allen Mitarbeitern im erzieherischen Bereich vorliegenden Fragen hinaus Probleme besonderer Art.

Die Gewinnung von qualifizierten Kindergartenleiterinnen bereitet im Gegensatz zur Gewinnung von Gruppenleiterinnen und Zweitkräften erhebliche Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten nehmen noch zu, wenn die Kirchengemeinde einer Vertretungskraft aus Anlaß einer Beurlaubung einer Kindergartenleiterin nur einen zeitlichen befristeten Arbeitsvertrag anbieten kann.

Bei einer mehrjährigen Beurlaubung einer Kindergartenleiterin bis zu 3 Jahren muß ferner davon ausgegangen werden, daß die beurlaubte Kindergartenleiterin nach ihrer Rückkehr sich einem völlig neuen Kreis von Eltern gegenüber sieht, die bislang mit der Leitungsvertretung zusammengearbeitet haben. Es wird den Eltern, die bislang gut mit der Vertreterin zusammengearbeitet haben, kaum klar zu machen sein, daß die Vertretung den Platz zugunsten einer beurlaubten Kindergartenleiterin räumen muß. Darüber hinaus hat die beurlaubte Kindergartenleiterin nicht nur mit einem neuen Elternkreis, sondern infolge der personellen Fluktuation u.U. auch mit neu eingestellten Mitarbeiterinnen zu tun.

Dieses Problem tritt zwar bei jeder Beurlaubung einer Erzieherin auf, verschärft sich jedoch bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung.

Im Rahmen der Genehmigungspraxis des Erzb. Ordinariats muß daher ein Weg gesucht werden, der für den Fall der Beurlaubung einer Kindergartenleiterin eine unbefristete Anstellung einer neuen Kindergartenleiterin ermöglicht. Um einerseits den durchaus berechtigten Beurlaubungswünschen einer Kinder-

gartenleiterin sich nicht gänzlich zu verschließen, andererseits jedoch die dienstlichen Belange des Kindergartenträgers zu wahren, beabsichtigt das Erzb. Ordinariat, in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

1. Die Beurlaubung einer Kindergartenleiterin wird davon abhängig gemacht, daß sich die Betroffene bereit erklärt, im Wege eines Nachtrags zum Arbeitsvertrag nach der evtl. Rückkehr aus dem Sonderurlaub die Funktion der Kindergartenleiterin abzugeben und die Aufgabe einer Gruppenleiterin zu übernehmen.

2. Die Beurlaubung einer Kindergartenleiterin wird ferner davon abhängig gemacht, daß die Stelle der Kindergartenleiterin auf unbestimmte Dauer mit einer Mitarbeiterin besetzt wird, die bereits im Dienst der betroffenen Kirchengemeinde steht. Somit wird erreicht, daß die neu anzustellende Vertretungskraft nicht für die Dauer der Vertretung zeitlich befristet als Kindergartenleiterin, sondern als Gruppenleiterin oder Zweitkraft eingestellt werden kann. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß die Stelle der Kindergartenleiterin unbefristet wiederbesetzt werden kann.

Die Bistums-KODA wird um Kenntnisnahme gebeten.

Beilage zum Amtsblatt der Erzdiözese

Auszug aus dem Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg
(Nr. 27 vom 2. November 1987, S. 175 ff.):
Ulrika Nisch von Hegne – Feiern anlässlich der Seligsprechung

Das *Tagesgebet* der Seligen Ulrika Nisch lautet:

Pater misericordiarum
et Deus totius consolationis,
qui Beatam Ulricam virginem
ad imitandum Filium tuum crucifixum vocasti
eique in officio cotidiano
cum humilitate et plena caritate
pro te praestando astitisti,
eius intercessione concede,
ut nos quoque, vitae adversa tolerantibus,
quae desunt passionum Christi adimpleamus.
Qui tecum vivit et regnat.

Vater des Erbarmens und Gott allen Trostes,
du hast die selige Ulrika von Hegne dazu berufen,
deinem gekreuzigten Sohn nachzufolgen
und in Demut und Liebe, die kein Maß kennt,
ihren täglichen Dienst zu tun.
Schenke uns auf ihre Fürsprache die Kraft,
die Widrigkeiten unseres Lebens
als Ergänzung des Leidens Christi zu tragen.
Darum bitten wir durch ihn, Jesus Christus,
deinen Sohn unseren Herrn und Gott, der in der Einheit
des Heiligen Geistes mit dir lebt und herrscht
in alle Ewigkeit. Amen

Die 2. Lesung der Lesehore des Stundengebets lautet:

Ulrika von Hegne – Aus einem Brief an ihre Mitschwestern:

Wie ich mir denke und wie es immer Brauch war, wenn wieder eine fort ist, fragt man, wie wird es ihr gehen. Ihr werdet Euch interessieren, wie es mir geht. Mir geht es gut und ich bin glücklich, denn was will man mehr, wenn man so gut versorgt ist. Es ist, wie wenn ein Kind bei Vater und Mutter zu Hause ist, und keinen Kummer und keine Sorgen hat. Man hat alles, was man will, und man kann gut für sein Seelenheil sorgen. Beten kann ich jetzt auch und ich bete viel für Euch, was Ihr auch für mich tun sollt. Nicht nur einmal am Tage bete ich für Euch, sondern vielleicht zehnmal, manchmal noch öfter. Wenn es Euch also nicht gut geht, so hängt dies nicht von mir ab. Allerdings kann bloß der liebe Gott darüber verfügen, und er weiß, wie er es anwenden kann. Er weiß, wie er die Schwachen und die Starken zu behandeln hat. Den Schwachen gibt er Trost und Frieden und leitet alles zum Besten. Den Stärkeren schickt er manches Kreuz und Mißgeschick in jeder Beziehung. So erweitert er die Herzen und je mehr über einen kommt, desto mehr kommt man zur Erkenntnis. Man lernt die verschiedenen Kreuze und Widerwärtigkeiten tragen und den Wert derselben erkennen. Würden wir den Wert der Demütigungen und Leiden erkennen, so würde unser Herz so groß und weit, daß wir mit Gottes Gnade die Leiden der ganzen Welt tragen möchten. Es würde aufgehen vor Verlangen nach Kreuz und Leiden. Wir würden uns nicht mehr vor einer Verdemütigung scheuen, sondern mit heiligem Neid auf jene blicken, die dieser Gnaden mehr gewürdigt werden. Darum sind wir auch oft so unruhig und zerstreut bei der Arbeit, weil unser Inneres nicht vom übernatürlichen Eifer belebt ist, und man sich vor Mißgeschick oder Demütigung fürchtet. Je reiner die Absicht, je freier man von Eigenliebe und Eigennutz ist, desto ruhiger und in Gott gesammelter arbeiten wir. Kommt dann ein Tadel oder eine Zurechtweisung,

so kann sich die Natur wohl sträuben, aber die Gnade sagt: Nimm es an, du hast noch mehr verdient, und erhebe dich über das Irdische. Hat so die Gnade gesiegt, hängen von ihr wieder mehrere Gnaden ab. Sie geben den tiefsten Frieden, heilige Ruhe und das Herz jubelt in seligem Glück. Man wird ganz ruhig und still in der Arbeit, gleich wie ein geräuschlos dahinfließendes Bächlein. Dadurch lernen wir uns kennen und den Umgang mit Gott schätzen und lieber üben. Wir nehmen unsere Zuflucht zum Herzen des Geliebten. Dort bitten wir und lernen die Tugenden üben. Besonders bedürfen wir alle der Demut und Großmut. Ohne diese Tugenden werden wir auch keine Liebe finden, was sich gewiß eine jede von uns wünscht. Wir würden alle gewiß bis ans Ende der Welt laufen, sie zu finden. Kein Maß kennt die Liebe und wir wollen nur in der Liebe und für die Liebe alles leiden und arbeiten.

Liebe Mitschwestern, Ihr denkt sicher, daß Ihr alles, was ich Euch da predige, ja schon lange kennt und noch viel mehr. Aber ich habe es nicht unterlassen können, Euch einen Brief zu schreiben, weil ich ja weiß, daß alle einen heiligen Feuereifer haben und wir wollen doch alle einander heiligen und unserem Bräutigam ähnlich machen. Wir sind doch alle ein Herz und eine Seele und lieben einander in Jesus Christus. In meiner Armseligkeit habe ich es nicht besser fertiggebracht. Ich hoffe, daß Ihr mir auch einige Zeilen zukommen laßt, und meiner im Gebet nicht vergesset.

Es grüßt Euch alle Eure Euch liebende Schwester Ulrika

(Tagesgebet und 2. Lesung der Lesehore des Stundengebets: Approbiert und confirmiert / Gottesdienst-Kongregation, Prot. 767/87)

Merkblatt für die Erstellung von Arbeitsverträgen nach der VO über die Beschäftigung nebenberuflicher Mitarbeiter (Amtsblatt 1987 S. 159)

1. Vergütungsberechnung

Die neue Nebenberufler-VO bringt auch für die nebenberuflich, also in der Regel mit weniger als 20 Wochenstunden beschäftigten Mitarbeiter/innen eine Eingruppierung mit sich. Diese erfolgt analog der Eingruppierung der entsprechenden hauptberuflichen Mitarbeiter.

Die Vergütung der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter ist aber nicht anteilig diejenige der hauptberuflich tätigen Mitarbeiter. Vielmehr nehmen die nebenberuflich tätigen Mitarbeiter nicht an der Steigerung in den Lebensaltersstufen teil. Sie erhalten stets nur einen entsprechenden Anteil an Grundgehalt, Ortszuschlag und allgemeinem Zuschlag.

2. Vor-/Nachteile Pauschalentlohnung

Es bleibt weiter die pauschale Entlohnung der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter unter die sich nach Ziff. 1 ergebende Vergütung möglich. Diese bedeutet für den Mitarbeiter bei der Pauschalierung unter die sog. „Geringverdienergrenze“ die Auszahlung des vereinbarten Betrages ohne Abzüge. Der Arbeitgeber übernimmt regelmäßig die darauf entfallende Steuer.

Überschreitet der errechnete Verdienst diese sog. „Geringverdienergrenze“ (440,— DM brutto ab 1. 1. 1988), so muß der Mitarbeiter eine Lohnsteuerkarte regelmäßig mit der ungünstigen Lohnsteuerklasse 5 (bei Beschäftigung des Ehepartners) oder 6 (bei Nebenbeschäftigung des Hauptverdieners) vorlegen. Diese Steuerlast kann der Dienstgeber dem Mitarbeiter nicht abnehmen.

Überschreitet das Entgelt weiter die Grenze, ab der der Mitarbeiter selbst die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen zu zahlen hat (600,— DM brutto ab 1. 1. 1988), so gehen auch diese Beträge zu Lasten des Mitarbeiters; bei Entgelten zwischen 440,— und 600,— DM trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherung in voller Höhe alleine.

3. Höhenvergleich

In der Praxis bedeutet dies, daß ein Mitarbeiter erst ab 554,— DM brutto (Steuerkl. 5) wieder mehr als 440,— DM netto ausbezahlt erhält. Übersteigt das Entgelt 600,— DM, so muß der Mitarbeiter schon mehr als 700,— DM verdienen, um mehr als 440,— DM ausbezahlt zu erhalten.

4. Hinweis auf Sozialversicherung

Mit der Pauschalierung des Entgeltes unter die sog. „Geringverdienergrenze“ aber ist verbunden, daß der Mitarbeiter nicht gesetzlich kranken-, arbeitslosen- und rentenversichert ist.

Ab 440,— DM würde der Mitarbeiter kraft Gesetzes kranken- und rentenversichert. Der Mitarbeiter wäre trotz der Teilzeitbeschäftigung voll krankenversichert.

Er würde jedoch in der Rentenversicherung aufgrund des geringen Entgeltes auch nur geringe Anwartschaften erwerben. Berechnet an Hand einer Faustregel werden bei 700,— DM brutto monatlich pro Jahr ca. 9,— DM Rentenanwartschaft erworben.

Arbeitslosenversichert würde der Mitarbeiter erst ab 18 Wochenstunden werden.

Über diese Fragen soll der Mitarbeiter vor Vertragsabschluß belehrt werden; ihm kann dazu dieses Merkblatt ausgehändigt werden.

Kommt wegen der finanziellen Belastung für die Kirchengemeinde nur die Beschäftigung eines „geringfügig“ beschäftigten Mitarbeiters in Frage, so ist sorgfältig zu prüfen, ob diese Beschränkung tatsächlich notwendig und vertretbar ist.

(Herausgegeben vom Erzb. Ordinariat, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg / 30. November 1987)

Bistums-KODA

Vorlage 05/88

Betreff: Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungs-
ordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg
(Amtsblatt 1978, S. 317; 1983, S. 152; 1988, S. 219)

Zum 1.1.1988 trat die von der Bistums-KODA beschlossene und von Herrn Erzbischof in Kraft gesetzte Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 15.12.1987 (Amtsblatt 1988, S. 219) in Kraft. Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung beinhalten die Einführung einer neuen, an bestimmte Voraussetzungen gebundenen Bewährungszulage für Kirchenmusiker bei gleichzeitiger Beseitigung der seit dem 1.1.1984 als Besitzstandsregelung geltenden Dienstalterszulage. Wie der Vorlage 11/1987 zu entnehmen ist, sollte die neue Bewährungszulage an die Stelle der im Wege des Besitzstands gezahlten Dienstalterszulage treten. Bei der Erstellung dieser Vorlage war das Erzb. Ordinariat davon ausgegangen, daß der die Dienstalterszulage in Anspruch nehmende Personenkreis sehr klein ist.

Aufgrund von Anfragen verschiedener Verrechnungsstellen zur Handhabung der neuen Verordnung wurde eine Erhebung durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, daß im Einzugsbereich der meisten Verrechnungsstellen zwischen 30 und 40 % aller Kirchenmusiker eine Dienstalterszulage alter Art erhalten. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß in mindestens 76 Fällen eine Vergütungsminderung gegenüber der seitherigen Vergütung eintritt. In mindestens 170 weiteren Fällen der Gewährung einer Dienstalterszulage tritt lediglich eine geringfügige Erhöhung

1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030

1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030

1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030

der Vergütung insgesamt ein. Diese Folgewirkungen waren nicht beabsichtigt.

Von der Vergütungsminderung sind insbesondere folgende Fallgruppen betroffen:

- a) alle nebenberuflichen A-Kirchenmusiker mit einer Dienstalterszulage von 20 %,
- b) C-Kirchenmusiker mit einer Dienstalterszulage von 20 % bei sonntäglichem Dienst als Chorleiter mit Orgelspiel, und
- c) sämtliche D-Kirchenmusiker mit Dienstalterszulagen in Höhe von 10 bzw. 20 % bei sonntäglichen Dienstleistungen aller Art.

Näheren Aufschluß gibt die als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügte tabellarische Übersicht. Zur Erläuterung dieser Übersicht wird darauf hingewiesen, daß die Dienstalterszulagen nach dem Stand vom 31.12.1983, also auf der Basis der aus dem Jahre 1978 stammenden Vergütungssätze gewährt werden.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, die Besitzstandsregelung aufrecht zu erhalten mit der Maßgabe, daß künftige Vergütungserhöhungen sowie neu gewährte Bewährungszulagen gem. § 3 der Verordnung vom 15.12.1987 auf die Dienstalterszulage angerechnet werden. Damit soll sichergestellt werden, daß einerseits die zum 1.1.1988 wirksam gewordene Vergütungsanhebung in gerechter Weise vorgenommen wird, andererseits die mit der Verordnung vom 15.12.1987 erfolgte Zielsetzung, die letzten Relikte der Dienstalterszulage im Zuge der Einführung der neuen Bewährungszulage zu beseitigen, anläßlich der nächsten Vergütungsanhebung verwirklicht wird.

Beitrag
zur
Geschichte
der
Kunst
in
der
Zeit
von
1800
bis
1850

von
Johann
Gottfried
Herzog

Leipzig
1850

Verlag
von
C. F. W. Neumann,
Neudamm
1850

Beschlußvorschlag:

Zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchen-
musiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. März 1978 (Amts-
blatt S. 317) i.d.F. der Verordnung vom 15. Dez. 1987 (Amts-
blatt 1988 S. 219) wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 10
der Bistums-KODA-Ordnung einen entsprechenden Beschluß gefaßt
hat, die folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Nach § 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1987 (Amtsblatt 1988,
S. 219) wird folgender § 3a eingefügt:

"Soweit Kirchenmusiker bei Inkrafttreten dieser Verordnung
gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Oktober 1983 (Amts-
blatt i.V.m. § 9 Abs. 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für
Kirchenmusiker i.d.F. vom 3. März 1978 (Amtsblatt 1978, S.319)
einen Anspruch auf Zahlung einer Dienstalterszulage besitzen,
wird diese bisherige Zulage nach dem Stand vom
31.12.1983 auch weiterhin gewährt. Nach dem 1. Januar 1988
wirksam werdende Vergütungserhöhungen und Zulagen gem. § 3
dieser Verordnung werden auf die Dienstalterszulage angerech-
net.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den

Erzbischof

	bisher o.Zul.	bisher + 10 %	bisher + 20 %	neu o.Zul.	neu + 10 %	neu + 20 %
<u>Vergütung nach A</u>						
a) Orgelspiel o. Chorleitung	35,--	38,--	41,-- *	40,--	43,--	46,--
b) Orgelspiel und Chorleitung	40,--	43,50	47,-- *	45,--	48,50	52,--
c) Andachten/Werktage	26,--	28,30	30,60 *	30,--	32,30	34,60
d) Chorproben	69,--	75,--	81,-- *	80,--	86,--	92,--
<u>Vergütungsgruppe B</u>						
a) Orgelspiel o. Chorleitung	28,--	30,40	32,80	35,--	37,40	39,80
b) Orgelspiel und Chorleitung	33,--	35,90	38,80	40,--	42,90	45,80
c) Andachten/Werktage	21,--	22,80	24,60	25,--	26,80	28,60
d) Chorproben	58,--	63,--	68,--	70,--	75,--	80,--
<u>Vergütungsgruppe C</u>						
a) Orgelspiel o. Chorleitung	21,--	22,80	24,60	25,--	26,80	28,60
b) Orgelspiel und Chorleitung	26,--	28,30	30,60 *	30,--	32,30	34,60
c) Andachten/Werktage	15,--	16,30	17,60	20,--	21,30	22,60
d) Chorproben	46,--	50,--	54,--	55,--	59,--	63,--
<u>Vergütungsgruppe D</u>						
a) Orgelspiel o. Chorleitung	14,--	15,20 *	16,40 *	15,--	16,20	17,40
b) Orgelspiel und Chorleitung	19,--	20,70 *	22,40 *	20,--	21,70	23,40
c) Andachten/Werktage	10,--	10,80	11,60	15,--	15,80	16,60
d) Chorproben	32,--	34,70	37,40	40,--	42,70	45,40